

# 725 Franken Studiengebühren bleiben bestehen

**Urteil Bundesgericht hat Beschwerde gegen Studiengebühren abgelehnt**

*Die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule bleiben. Dies, obwohl der UNO-Pakt die Schweiz verpflichtet, allmählich auf Studiengebühren zu verzichten.*

URS-PETER INDERBITZIN  
UND DANIELA SVOBODA

Vor einem Jahr hat der Regierungsrat des Kantons Zürich Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule eingeführt. Zur Zürcher Fachhochschule gehören namentlich das Technikum Winterthur, die Zürcher Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Winterthur, die Dolmeterschule Zürich sowie die Hochschule für Kunst und Gestaltung Zürich.

## Kläger sehen eine Verletzung des Völkerrechts

Eine Mutter und ihr heute 13-jähriger Sohn hatten in ihrer Beschwerde vorgebracht, die Gebührenregelung verletze Artikel 13 des Internationalen Paktes der Uno über wirtschaftliche, soziale

und kulturelle Rechte. Laut diesem Pakt sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den Unterricht an höheren Schulen durch die «allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit» für jedermann zugänglich zu machen. Da passe es gar nicht ins Bild, für das Technikum Winterthur wieder Studiengebühren einzuführen, argumentierten die Beschwerdeführer.

Gemäss der neuen Verordnung müssen Absolventeneine Immatrikulationsgebühr von 25 Franken, eine Semestergebühr von 500 Franken sowie eine Di-

plomgebühr von 200 Franken bezahlen. Während die Studenten der Dolmeterschule und der Höheren Wirtschaftsschule Winterthur teilweise besser fahren, stellt die Verordnung für die Absolventen des Technikums eine Verschlechterung dar, bestand doch am Technikum Winterthur seit 1960 eine Schulgeldfreiheit.

## Für Bundesgericht ist der UNO-Pakt zu wenig konkret

In seinem jetzigen Urteil vertritt das Bundesgericht die gleiche Haltung wie beim Urteil für die Erhöhung der Zürcher Universitätsgebühren. Laut dem

Bundesgericht haben die Normen des UNO-Pakts I bloss programmatischen Charakter und sind nicht unmittelbar anwendbar. Sie seien zu wenig bestimmt, um justiziabel zu sein. Aus ihr könnten somit keine individuellen Rechte abgeleitet werden.

Für das Bundesgericht sind die Studiengebühren gerechtfertigt, auch wenn sie dem Unentgeltlichkeits-Postulat des Uno-Pakts zuwiderlaufen. Ausser beim Technikum Winterthur brächte die neue Gebührenregelung Erleichterungen, hält das Bundesgericht weiter fest. Das Bildungsangebot sei zudem gesamthaft verbessert worden.

## Kleiner Teil der



### Lebenshaltungskosten

Im Übrigen hänge der allgemeine Zugang zu Hoch- und Fachhochschulen nicht primär von der Höhe der Schulgelder ab, meinte das Bundesgericht.

Schulgebühren würden in der Regel nur einen geringen Teil der Lebenshal-

tungskosten von Studierenden ausmachen. Minderbemittelte könnten zudem Stipendien beantragen. Das Fachhochschulgesetz sehe überdies für besondere Fälle einen Gebührenerlass vor.